

# GEBÜHRENORDNUNG

für den Waldfriedhof der katholischen Kirchengemeinde  
St Viktor in Dülmen, Bischof-Kaiser-Straße

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen, hat in seiner Sitzung vom 02.07.2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgaben dieser Ordnung Gebühren erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden, verpflichtet.  
Wird dieser Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## § 3

### Einrichtung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind bei Erwerb einer Gruft, sonst bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu zahlen. Vor Zahlung der Gebühren können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

## § 4

### Gebührentarife Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, eines gärtnerisch gestalteten Grabes oder den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

1. Reihengräber

- |   |            |
|---|------------|
| a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr<br>- Ruhezeit 25 Jahre - | EUR 120,00 |
| b) Personen vom 6. Lebensjahr an<br>- Ruhezeit 30 Jahre -           | EUR 420,00 |

2. Wahlgräber

- |   |              |
|---|--------------|
| a) die Grabstelle eines Wahlgrabes<br>- Nutzungszeit 30 Jahre-        | EUR 810,00   |
| b) die Grabstelle eines Sonderwahlgrabes<br>- Nutzungszeit 30 Jahre - | EUR 1.680,00 |

Bei Wahlgräbern mit mehreren Gräbern (Familiengräbern) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

3. Rasenreihengräber/gärtnerisch gestaltetes Grab

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für Erdbestattungen<br>- Ruhezeit 30 Jahre -              | EUR 1.560,00 |
| b) für Urnengräber<br>- Ruhezeit 30 Jahre -                  | EUR 640,00   |
| c) gärtnerisch gestaltetes Grab für Erdbestattung, je Stelle | EUR 1.950,00 |

(3) Für die Beisetzung eines/r nicht im Geltungsbereich dieser Satzung - Stadt Dülmen - wohnhaft gewesenen Verstorbenen, wird ein Zuschlag zu den unter § 4 genannten Grabstättengebühren in Höhe von 50 v.H. erhoben.

Sofern bereits eine Grabstätte gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Gebührenordnung besteht und der Beizusetzende Bürger der Stadt Dülmen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt gewesen ist, wird auf den Zuschlag verzichtet.

Erneuerungsgebühr

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern wird auf 100 v.H. der unter § 4 (2) 2. a , b genannten Beträge festgesetzt.

## Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern und gärtnerisch gestalteten Gräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab oder gärtnerisch gestaltetes Grab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen und sofort fällig.

## § 5

### Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
  - a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
  - b) die Beseitigung des überschüssigen Erdreichs,
  - c) die Ausschmückung des Grabes mit Grünmatten und die Dekoration mit den vorhandenen Kränzen,
  - d) die Benutzung des Leichenbahrwagens,
  - e) das Aus- und Einpflanzen der Grabbepflanzung bei der zweiten und bei jeder folgenden Beisetzung in einer Grabstätte einschließlich evtl. Instandsetzung der durch die Beisetzung beschädigten Nachbargräber.

(3) Die Bestattungsgebühr beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | EUR 145,00 |
| b) bei Personen ab 6. Lebensjahr bei der Bestattung   |            |
| 1. in einem Reihengrab, Rasenreihengrab, gärtnerisch gestaltetes Grab oder Gemeinschaftsgrab                              | EUR 325,00 |
| 2. in einem Wahlgrab (Sonderwahlgrab)   | EUR 325,00 |
| 3. bei jeder weiteren Bestattung in einem Wahlgrab (Sonderwahlgrab) oder gärtnerisch gestaltetes Grab (siehe § 5 Abs. 2e) | EUR 480,00 |
| c) Urnenbeisetzung  | EUR 145,00 |

## § 6

### Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und der Einsegnungshalle

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer mit Aufbahrwagen und Gestellung einer Dekoration | EUR 130,00 |
| 2. Benutzung der Kühlzelle je Tag   | EUR 45,00  |
| 3. Benutzung des Sezierraumes   | EUR 215,00 |
| 4. Benutzung der Einsegnungshalle mit Gestellung einer Dekoration               | EUR 95,00  |

§ 7

Umbettung und Ausgrabungen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof                     | EUR 600,00 |
| 2. Für Ausgrabungen bei Überführungen auf einen anderen Friedhof | EUR 500,00 |

§ 8

Genehmigungsgebühren für die Zulassung von Grabmalen

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) für ein Reihengrab  | EUR 30,00 |
| (2) für ein Wahlgrab  | EUR 45,00 |
| (3) bei Familiengräbern zusätzlich für die zweite und jede weitere Grabstelle 50 v.H. |           |

§ 9

Namensplatten auf Rasengräber und gärtnerisch gestaltete Gräber

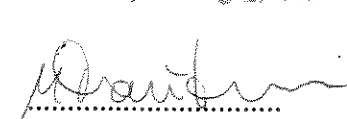
Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Rasenreihengräber bzw. gärtnerisch gestaltete Gräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu versehen ist, werden zusammen mit den Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

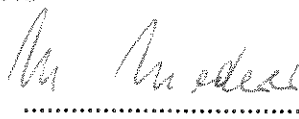
§ 10

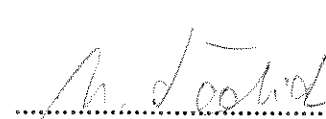
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher in der Kirchengemeinde erlassenen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt durch 2-wöchigen Aushang an der Tafel der kirchenamtlichen Bekanntmachung in der St. Viktor-Kirche in Dülmen und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung.
- (3) Nach Beendigung der Aushangfrist kann die Gebührenordnung von jedem Interessenten während der üblichen Dienststunden im Pfarrbüro eingesehen werden.

Dülmen, den 02. Juli 2013

  
.....  
Vorsitzender

  
.....  
Mitglied

  
.....  
Mitglied





Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebührenordnung) – erteilt.

Az.: 626-110-237/2013

kirchenaufsichtlich

**Genehmigt**

Münster, den 25.07.2013  
Bischöfliches Generalvikariat

i. V.

